KSS Katholische Schulen Schweiz
Alpenquai 4
Postfach 2069
6002 Luzern

info@katholischeschulen.ch,
www.katholischeschulen.ch
T 041 227 59 80  F 041 227 59 81

# S T A T U T E N
# der Katholischen Schulen Schweiz KSS

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Die Katholischen Schulen Schweiz KSS[1] umfassen als Interessenverband katholische Institutionen (Schulen und Heime) und Organisationen der Erziehung und Bildung sowie ihr nahestehende Organisationen in der Schweiz und in Liechtenstein. Er ist ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Katholischen Schulen Schweiz KSS ist in Luzern.

### Art. 3 Zweck und Ziele

KSS hat folgende Zwecke:

a) KSS als Interessen- und Dienstleistungsverband setzt sich ein für die Förderung katholischer Schulen sowie von Schulen, die eine christliche Grundlage haben.
b) KSS setzt sich dafür ein, dass die Mitgliedschulen die in der Charta der Katholischen Schulen Schweiz festgelegten Standards umsetzen.
c) Mit ihren Bildungsangeboten leisten die KSS Mitglieder einen bereichernden Beitrag im Bildungsangebot unserer Gesellschaft. Orientierung an christlichen Werten, Reflexion und Verantwortung sind die Kernkompetenzen, die sie anstreben.
d) KSS ermöglicht und fördert die Zusammenarbeit, den Erfahrungs- und Informtionsaustausch unter den Mitgliedern durch spezifische Dienstleistungen. Er setzt sich ein für einen gemeinsamen Auftritt nach aussen.
e) KSS unterstützt die Mitgliedschulen mit zeitgemässen ethischen und christlichen Grundlagen, fachlichen Impulsen und Weiterbildungsangeboten.
f) KSS pflegt Kontakt und Austausch mit den staatlichen Erziehungsinstitutionen und anderen privaten Anbieterorganisationen.
g) KSS vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Bildungsinstitutionen sowie kirchlichen und staatlichen Instanzen im In- und Ausland.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Der Verband besteht aus:
Vollmitgliedern
assoziierten Mitgliedern
Einzelmitgliedern
Ehrenmitgliedern

[1] Gegründet 1950 unter dem Namen "Präsidentenkonferenz der katholischen Erziehungsinstitutionen der Schweiz“.

a) Vollmitglieder sind katholische Schulen und Heime für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich verpflichten, die Richtlinien der Charta für Katholische Schulen zu unterzeichnen und innerhalb der festgelegten Frist umzusetzen.

b) Assoziierte Mitglieder sind Schulen oder Institutionen, die das Anliegen christlicher Bildung und Erziehung unterstützen. Sie sind nicht verpflichtet zur Unterzeichnung und Umsetzung der Charta.

c) Einzelmitglieder sind natürliche Personen des Schul- und Erziehungswesens, die nicht als Vertreter einer Schule oder einer Institution dem Verband KSS angehören.

d) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das katholisch-christliche Schulwesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### Art. 5 Aufnahme

Für die Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Für die Aufnahme gelten die vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbands, Wegfall der beitrittsbegründenden Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss.
Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung oder Tod des Mitgliedes.
Der Austritt eines Mitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.
Wer als Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung in anderen Fällen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat oder die beitrittsbegründenden Voraussetzungen weggefallen sind.
Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

### Art. 7 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Organe

### Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle

## A. Generalversammlung

### Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Der Vorstand oder ein Zehntel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

### Art. 10 Einladung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 40 Tage vor dem Versand der Einladung zugestellt wurden.

### Art. 11 Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.[2]
Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### Art. 13 Stimmrecht

Vollmitglieder verfügen über je drei Stimmen, assoziierte Mitglieder über je eine Stimme, die Gruppe der Einzelmitglieder über insgesamt eine Stimme.

### Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Für die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Verbands bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Tätigkeitsprogramms;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes;

[2] Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, wobei auf eine angemessene Vertretung der Mitgliedkategorien und Sprachregionen Rücksicht zu nehmen ist;
7. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Vorstandes gemäss Art. 6;
10. Änderung der Statuten;
11. Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens;
12. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden.

## B. Vorstand

### Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Rückerstattung ihrer Barauslagen. Vorstandsmitgliedern mit besonders grosser Beanspruchung kann ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden.

### Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 10 Tagen stattzufinden hat.
Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Fall der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

### Art. 19 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
1. Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit und Rechnungsablage über die Verbandsrechnung zu Handen der Generalversammlung;
4. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel;
5. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6;

7. Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten oder übertragenen Aufgaben, insbesondere Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Charta;
8. Förderung des Verbandszwecks durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Kontakten mit Behörden und weiteren Tätigkeiten;
9. Erlass von Reglementen und einer Geschäftsordnung;
10. Bildung von Kommissionen;
11. Wahl und Kündigung einer Geschäftsstelle.

### Art. 20 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere Art und Umfang der Fachressorts sowie die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

### Art. 21 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung an eine Geschäftsstelle zu übertragen. Die Geschäftsstelle wird gemeinsam mit dem Verband Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins KAGEB geführt. Die Zusammenarbeit mit diesem Verband ist vertraglich zu regeln.
Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Aufgaben und Befugnisse der damit betrauten Organe und Personen in einem Reglement fest. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an der Verbandsversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch ohne Beteiligung der Geschäftstelle tagen.

### Art. 22 Fachressorts und Kommissionen

Der Vorstand kann Fachressorts bilden. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in Fachressorts.
Der Vorstand kann sprachregionale Gruppen bilden.
Der Vorstand ist berechtigt, ständige oder nicht ständige Kommissionen einzusetzen. Die Kommissionen stellen Antrag an den Vorstand. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement festgehalten.

### Art. 23 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er kann auch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Vertretung des Verbands gegen aussen beauftragen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## C. Revisionsstelle

### Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar und müssen nicht Mitglieder des Verbands sein. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Verbands und erstatten jährlich zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellen Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

## IV. Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

### Art. 25 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:
1. Jahresbeiträgen der Vollmitglieder;
2. Jahresbeiträgen der assoziierten Mitglieder;
2. Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3. Subventionen, Spenden und Zuwendungen;
4. Allfälligen Erträgen aus dem Verbandsvermögen;
5. Einnahmen für Dienstleistungen des Verband gegenüber Mitgliedern oder Mitgliedergruppen und Dritten.

### Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

### Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinn des Verbandszweckes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

### Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Versammlung vom 25. März 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzen die Statuten vom 09. März 2002.
Die Generalversammlung vom 28. Mai 2011 hat die revidierte Fassung mit den notwendigen Änderungen zur Umsetzung der Charta verabschiedet.

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Beat Bollinger Susanne Gabriel Spichtig

Die Statuten existieren auch in einer französischen Übersetzung; massgebend ist der Wortlaut der deutschen Fassung.